

Haushaltssatzung

des Landkreises Kaiserslautern

für das Haushaltsjahr

2026

I.

Der Kreistag hat am 15.12.2025 auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz und § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im **ERGEBNISHAUSHALT**

der Gesamtbetrag der **Erträge** auf244.530.542 Euro
der Gesamtbetrag der **Aufwendungen** auf255.010.177 Euro
der ~~Jahresüberschuss~~/**Jahresfehlbetrag** auf 10.479.635 Euro

2. im **FINANZHAUSHALT**

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf..... -5.306.295 Euro

die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf8.195.750 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf22.765.170 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf.....-14.569.420 Euro

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit¹ auf.... 19.875.715 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf.....0 Euro
verzinsten Kredite auf 14.569.420 Euro
zusammen auf.....14.569.420 Euro.

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf18.046.250 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf14.078.750 Euro.

¹ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 150.000.000 Euro.

§ 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

1. Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
der Einrichtung Abfallwirtschaft auf 0 Euro
2. Kredite zur Liquiditätssicherung
der Einrichtung Abfallwirtschaft auf 5.000.000 Euro
3. Verpflichtungsermächtigungen
der Einrichtung Abfallwirtschaft auf 0 Euro
darunter
Verpflichtungsermächtigungen für die in künftigen Haushaltsjahren Investitionskredite
aufgenommen werden müssen 0 Euro

§ 6 Finanzmanagement und Zinssicherung

Zur Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie zur Erzielung von günstigen Konditionen wird die Verwaltung ermächtigt, von derivativen Finanzierungsinstrumenten (Swaps, Forwarddarlehen, Caps etc.) Gebrauch zu machen. Diese Ermächtigung bezieht sich auf alle notwendigen Kreditneuaufnahmen sowie Umschuldungen und Prolongationen bestehender Darlehen. Die Ermächtigung bezieht sich ferner auf die Neuaufnahme und Prolongation von Liquiditätskrediten.

Der Einsatz von Zinsderivaten ist ausschließlich zur Zinssicherung und zur Zinsoptimierung zulässig. Zinsderivatgeschäfte, die der Erwirtschaftung separater Gewinne dienen, sind unzulässig.

§ 7 Kreisumlage

Gemäß § 31 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) erhebt der Landkreis von allen kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Der Umlagesatz wird festgesetzt für

- die Schlüsselzuweisungen A nach § 13 LFAG auf 43,63 v. H.
- die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und für zentrale Orte nach
§ 19 LFAG auf 43,63 v. H.
- die Steuerkraftmesszahl nach § 17 LFAG auf 43,63 v. H.

Die Kreisumlage ist gem. § 37 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2026 fällig.

Nachrichtlich: Kreisumlageaufkommen 2025 (Plan): 64.188.863 Euro
Kreisumlageaufkommen 2026: 64.694.517 Euro

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2021 betrug 178.772.265,09 Euro. Der voraussichtliche Stand des negativen Eigenkapitals zum 31.12.2022 beträgt 185.808.842,08 Euro, zum 31.12.2023 181.846.811,02 Euro, zum 31.12.2024 191.893.148,38 Euro, zum 31.12.2025 211.252.275,38 Euro und zum 31.12.2026 221.731.910,38 Euro. Unter Berücksichtigung des PEK-RLP beträgt das negative Eigenkapital zum 31.12.2024 voraussichtlich 76.893.148,38 €, zum 31.12.2025 voraussichtlich 96.252.275,38 und zum 31.12.2026 voraussichtlich 106.731.910,38 €.

Anmerkung:

Die Eröffnungsbilanz wurde am 28.11.2008 vom Kreistag festgestellt.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen und Wertgrenzen nach §§ 98 und 100 GemO

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten sind.

Ein erheblicher Fehlbetrag bzw. eine wesentliche Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages i. S. d. §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 und 2 / 100 Abs. 1 S. 1 GemO und § 98 Abs. 2 Nr. 3 liegt vor, wenn im

Ergebnishaushalt (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

die Gesamtaufwendungen aus Verwaltungstätigkeit [Pos. E15 Gesamtplan]

einschließlich Zins- und Finanztätigkeit [Pos. E18 Gesamtplan]

(Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 1 / 100 Abs. 1 S. 1 und § 98 Abs. 2 Nr. 3 GemO)

sowie im Finanzhaushalt (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

die Gesamtauszahlungen aus Verwaltungstätigkeit [Pos. F15 Gesamtplan]

einschließlich Zins und Finanztätigkeit [Pos. F18 und F39b Gesamtplan]

(Wertgrenze für §§ 98 Abs. 2 Nr. 2 / 100 Abs. 1 S. 1 GemO)

um 1,0 %

und im

Finanzhaushalt (§ 2 Abs. 1 GemHVO)

die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit [Pos. F32 Gesamtplan]

einschließlich Tilgungszahlungen von Krediten [Pos. F36 Gesamtplan]

(Wertgrenze für § 100 Abs. 1 i.V.m Abs. 2 für Investitionsauszahlungen)

um 2,5 %

überschritten sind.

§ 10 Wertgrenze für Investitionen

Die Wertgrenze gem. § 10 Abs. 1 GemHVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Die Investitionen werden gem. § 4 Abs. 12 GemHVO ohne Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt.

§ 11 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte ist nicht vorgesehen.
Die Möglichkeit zur Bewilligung von Altersteilzeit für Beschäftigte besteht im Rahmen der tarifvertraglichen Regelungen.

§ 12 Leistungszahlungen

Die Bewilligung von Zahlungen nach § 18 VKA des TVöD an Beschäftigte erfolgt in Höhe der tariflichen Verpflichtung.

Für die Bewilligung von Zahlungen nach § 33 Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 in Verbindung mit der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch § 143 Abs. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319), werden für Leistungszahlungen an Beamtinnen und Beamte folgende Höchstbeträge festgesetzt:

Für Leistungsprämien und Leistungszulagen zusammen	15.000 Euro.
--	--------------

II.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 13.02.2026, Az.: 1140-0001#2025/0127-0382 Ref_21, den in der Haushaltssatzung 2026 auf 14.569.420 Euro festgesetzten Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 8.066.295 Euro genehmigt. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde wie festgesetzt in Höhe von 18.046.250 Euro gem. § 57 LKO in Verbindung mit §§ 95 Abs. 4 Nr.1 und 2, 102 und 103 GemO insoweit staatsaufsichtlich genehmigt, als hierfür in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 14.078.750 Euro aufgenommen werden müssen. Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde wie festgesetzt in Höhe von 150.000.000 € genehmigt.

III.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung liegt der Haushaltsplan 2026 gem. § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO an sieben Werktagen, und zwar in der Zeit vom 20.02.2026 bis 02.03.2026 (montags und dienstags von 8.00-12.00 und 13.30-16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00-12.00 Uhr und donnerstags von 8.00-12.00 und 13.30-18.00 Uhr) im Gebäude Lauterstraße 8 –Bürgercenter- in Kaiserslautern, öffentlich aus.

Außerdem stehen die Haushaltssatzung 2026 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter <https://www.kaiserslautern-kreis.de/landkreis/finanzen-und-haushalt> zur Einsichtnahme bereit.

Kreisverwaltung Kaiserslautern
Kaiserslautern, den 18.02.2026



.....
Leßmeister
Landrat